



Vorlagenummer: 0733/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we

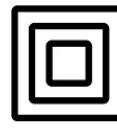
Datum: 17.09.2025
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann (Stadtkämmerer)
Federführung: VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	25.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we) wie in dieser Vorlage beigefügten Anlage dargestellt zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zu 1. gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzugeben.
3. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, Herrn/Frau _____ als stimmberechtigten Vertreter bzw. als stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen in die noch anzuberaumende Gesellschafterversammlung der Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we) zu entsenden.
4. Ausschließlich für den Fall einer plötzlichen Verhinderung des unter 3. bestellten Vertreters/der unter 3. bestellten Vertreterin bestellt der Rat _____ als stimmberechtigten Vertreter/stimmberechtigte Vertreterin für die unter 1. genannte Gesellschafterversammlung.
5. Er/Sie wird zu allen Handlungen ermächtigt und beauftragt, die zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. erforderlich oder sachgerecht sind.
6. Der Rat der Stadt Hagen weist die Gesellschaft für Immobilien- und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (G.I.V.) an, in der Gesellschafterversammlung der ha.ge.we, den Beschluss zu 1. umzusetzen und alle für die Umsetzung erforderlichen oder sachdienlichen Maßnahmen vorzunehmen.
7. Der Rat der Stadt Hagen weist als Alleingesellschafterin der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) die HVG als Aktionärin der Hagener Straßenbahn AG an, die Hagener Straßenbahn AG anzuweisen, in der noch anzuberaumende Gesellschafterversammlung der ha.ge.we, den Beschluss zu 1. Umzusetzen und alle für die Umsetzung erforderlichen oder sachdienlichen Maßnahmen vorzunehmen.
8. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt und beauftragt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu 1. bis 7. erforderlich oder sachgerechten sind.



Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der ha.ge.we Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we) hat sich nach Beratungen am 01.09.2025 sowie am 16.09.2025 für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we, wie in der dieser Vorlage beigefügten Anlage dargestellt, ausgesprochen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der ha.ge.we der Änderung zuzustimmen.

Bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we wurde als Muster der Gesellschaftsvertrag der Hagener- Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) herangezogen, der in intensiver Abstimmung mit der Politik entstanden ist und 2018 von der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Rates ausdrücklich gelobt wurde.

Als wesentliche Veränderungen zum bisherigen Gesellschaftsvertrag sind zu nennen:

- Die Zuständigkeit für die Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich eventueller Nachträge, (§ 13 Abs 5) liegt künftig bei der Gesellschafterversammlung und entspricht damit den Vorgaben der GO NRW.
- Die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten obliegt dem Aufsichtsrat künftig erst ab einer Überschreitung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD.
- Der Aufsichtsrat besteht künftig aus 12 statt bisher 11 Mitgliedern (§ 8). Das 12. Aufsichtsratsmitglied wird künftig als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NRW bestellt.
- Um zukünftig im Jahresabschluss von der Pflicht zur Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entbunden zu werden, wird eine bei anderen Tochterunternehmen der Stadt Hagen (z. B. Theater Hagen gGmbH) bereits beschlossene Formulierung im Gesellschaftsvertrag ergänzt werden (§ 20).

Die Änderungen sind mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen und dem beurkundenden Notar abgestimmt.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

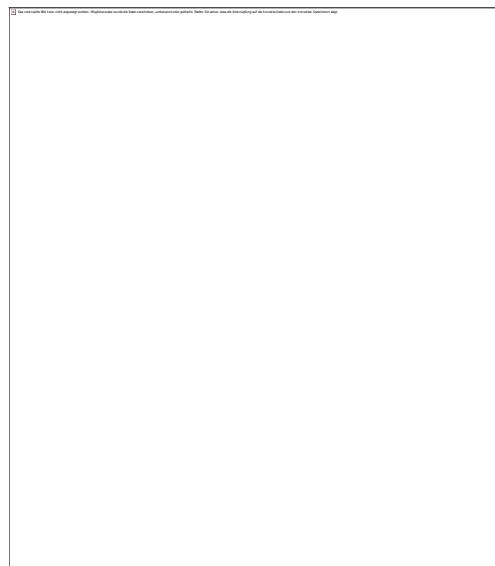
keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Gesellschaftsvertrag hagewe_Beschluss (öffentlich)



Verhandelt

zu Hagen / Westfalen, am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm
mit dem Amtssitz in Hagen

Dr. Andreas Pohl

erschienen heute:

1. Herr Volker Bald, geb. am [REDACTED], handelnd nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (HRB 3484, AG Hagen), geschäftsansässig Berliner Platz 22, 58089 Hagen
2. Herr Markus Monßen-Wackerbeck, geb. am [REDACTED], handelnd nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Hagener Straßenbahn

Aktiengesellschaft (HRB 1, AG Hagen), geschäftsansässig Am Pfannenofen 5, 58097 Hagen,

3. _____, geb. am _____, handelnd nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als _____ der Stadt Hagen, geschäftsansässig, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Die Erschienenen verneinten eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Die von den Erschienenen Vertretenen sind Gesellschafter der ha.ge.we Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH in Hagen (HRB 58 AG Hagen, nachfolgend: „**Gesellschaft**“ genannt). Die Gesellschaft hält eigene Geschäftsanteile. Die Mitgliedschaftsrechte an diesen Geschäftsanteilen ruhen kraft Gesetzes. Die von den Erschienenen Vertretenen sind daher die alleinigen Gesellschafter, die über derzeit aktive Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft verfügen.

Sie halten hiermit unter Verzicht auf sämtliche Fristen und Formalitäten hinsichtlich der Einberufung und Durchführung eine Gesellschafterversammlung über die vorgenannte GmbH ab und beschließen einstimmig folgendes:

1. Die Präambel der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
2. § 1 Ziffer 1.4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung „1.1“, „1.2“ und „1.3“ wird ersetzt durch „(1)“, „(2)“ und „(3)“.
3. Die §§ 2-19 der Satzung werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Errichtung, Bewirtschaftung und Betreuung der Errichtung von Wohngebäuden im eigenen Namen,
 - b) Verwaltung und Bewirtschaftung eigener Grundstücke,
 - c) die Herstellung und Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen und gewerblichen Räumen zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist ertragsorientiert tätig und steht mit anderen öffentlichen und privaten Wohnungsunternehmen im Wettbewerb, wobei auch preisgedämpfte und sozialverträgliche Mieten auf dem Gebiet der Stadt Hagen sichergestellt werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.500.000,00 € (in Worten: zehnmillionenfünfhunderttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5

Funktionsbezeichnung

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurranten vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des

Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Hagen, ein Vertreter der Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (HRB 3484, AG Hagen), sowie 9 weitere Personen und ein Arbeitnehmervertreter.
- (3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, wird der Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NW bestellt.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.

Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108a Abs. 1 bis 9 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.

- (4) Die vom Rat entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden. das gilt auch für den Arbeitnehmervertreter, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.

- (6) Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder einschließlich des Arbeitnehmervertreters haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

War für die Entsendung eines Mitglieds dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.

Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Abs. 1 S. 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.

- (7) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (8) In den Fällen des Abs. 6 S. 2 und S. 3 ist für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung des Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung des Nachfolgers nach § 108a Abs. 8 GO NRW:

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat – handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter – die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsentgelt, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsentgelt nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können insbesondere auch nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens der

Stimmabgabe oder Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates getroffen werden.

- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Arbeitsgruppen sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;

2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
 3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
 4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
 7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
 8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.
- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);
 2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
 4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);
 5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
 6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
 - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),
 - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
 - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),
 - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
 - f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),

- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11),
- (i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um
 - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
 handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit

kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (10) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern

schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - 1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
 - 2. Übernahme neuer Aufgaben;
 - 3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);
 - 4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
 - 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
 - 7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - 9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
 - 11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - 12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Gremium eines Beteiligungsunternehmens;
 - 13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 14. Auflösung der Gesellschaft;
 - 15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);
 - 16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
 - 17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
 - 18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);
 - 19. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält,
 - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,

- (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
(4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.
20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;
21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S.1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.
- (4) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder deren Belastung mit Rechten sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn oder Liquidationserlös sind nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Hagen zulässig.

§ 15 **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.

§ 16 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 289b bis 289e HGB.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Ein Ergebnisverwendungsbeschluss, aufgrund dessen der auf einen Minderheitsgesellschafter entfallende Teil des Jahresergebnisses nicht oder nicht in

vollem Umfang an diesen ausgeschüttet wird, bedarf der Zustimmung des jeweiligen Minderheitsgesellschafters.

- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes (HGrG) erstrecken. Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 289b bis 289e HGB.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (8) Die Auszahlung von Vorabdividenden auf das zu erwartende Jahresergebnis ist unter Beachtung der ertragsteuerlichen Vorschriften nach Maßgabe des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr zulässig. Über die Auszahlung von Vorabdividenden entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 19 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.“

Die vorstehenden Beschlüsse wurden festgestellt; sodann wurde die Gesellschafterversammlung geschlossen.

4. Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten Anke Bräuer, Laura Schenk, Nicole Hesterberg und Andrea Grünegras, geschäftsansässig beim Notar, Änderungen oder Ergänzungen dieser notariellen Urkunde, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, vorzunehmen, sofern dies für die Eintragung im Handelsregister etwa erforderlich oder zweckdienlich ist. Die Bevollmächtigten sind – soweit gesetzlich zulässig - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt unterschrieben: